



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-10883 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/116-I/6/93

3. August 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

4900/AB
1993-08-04
zu 4997/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Terezija Stoisits und FreundInnen haben am 17. Juni 1993 unter der Nr. 4997/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend zweisprachiger topographischer Aufschriften in Kärnten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie zum Zwecke der Vermeidung weiterer Mißverständnisse für die Berichtigung des Druckfehlers in der VO BGBl 308/1977 hinsichtlich der topographischen Bezeichnung TUTZACH/TUCE gemäß § 2 Abs. 6 BGBlG Sorge tragen?
2. Werden Sie hinsichtlich der topographischen Bezeichnungen ZELL-PFARRE/ SELE-CERKEV und ZELL-FREIBACH/SELE-BOROVNICA eine Überprüfung veranlassen, damit auch den Beirat für die slowenische Volksgruppe befassen und gegebenenfalls eine Abänderung der VO BGBl 308/1977 im Sinne des § 12 Abs. 2 VGruppG befürworten?
3. Teilen Sie die von uns hinsichtlich des § 12 Abs. 2 VGruppG iVm der VO BGBl 308/1977 dargelegte Rechtsauffassung, wonach sich die genannten Rechtsvorschriften lediglich auf Ortschaften beziehen, sodaß auch alle sonstigen, in der VO

- 2 -

BGBI 308/1977 nicht ausdrücklich angeführten topographischen Bezeichnungen (insbesondere Berg- und Talschaftsnamen, Namen von Fluren, Wäldern und Gewässern, Straßenbezeichnungen usw.) in den gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 VGruppG bezeichneten Gebietsteilen, gemäß § 12 Abs. 1 VGruppG grundsätzlich für eine zweisprachige Aufschrift (etwa als Vorwegweiser oder Wegweiser im Sinne der StVO) in Betracht kommen?

4. Werden Sie auch mit dieser Angelegenheit den Beirat für die slowenische Volksgruppe befassen und die betroffenen öffentlichen Rechtsträger (insbesondere die in der VO genannten Gemeinden) auf die gegebene Rechtslage hinweisen und ihnen eine konsequente Durchführung des VGruppG samt VO empfehlen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die slowenischen Bezeichnungen für Tutzach, Zell-Pfarre und Zell-Freibach sind, so wie alle anderen von der Verordnung der Bundesregierung BGBI.Nr. 308/1977 erfaßten topographischen Bezeichnungen, auch in dieser Verordnung unter Bedachtnahme auf die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien der "örtlichen Übung" und der "Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung" festgelegt worden. In mehreren Fällen, darunter auch in den drei hier genannten, sind dabei unterschiedliche Meinungen bzw. Bezeichnungen zutagegetreten, sodaß schließlich zugunsten einer der Varianten zu entscheiden war. Bei der Bezeichnung "Tulce" handelt es sich somit um keinen Druckfehler, sondern um eine von mehreren Bezeichnungsmöglichkeiten. Im Falle "Sele-Fara" und "Sele-Frajbah" hat sich der Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe bereits vor einiger Zeit mit dieser Frage kurz befaßt. Daraufhin eingeholte Erkundigungen seitens des Bundeskanzleramts haben jedoch keine zwingenden Argumente gegen die Richtigkeit der derzeit in der Verordnung enthaltenen Bezeichnungen aufgezeigt, vielmehr die bereits bekannten kontroversiellen Positionen bestätigt. Dessenungeachtet werde ich

- 3 -

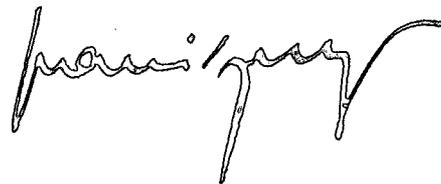
veranlassen, daß, unter besonderer Berücksichtigung allenfalls neuer Argumente, diese Frage weiterverfolgt und der Volksgruppenbeirat vom Ergebnis informiert wird.

Zu Frage 3:

Die Pflicht zur zweisprachigen Bezeichnung betrifft nach § 12 des Volksgruppengesetzes nur solche Namen, deren Anbringung seitens Gebietskörperschaften oder sonstiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Betracht kommt. Ausgehend von der Rechtsgrundlage des § 12 leg.cit. wurden die in der Anfrage zitierten Verordnungen formuliert.

Zu Frage 4:

Der Beirat für die slowenische Volksgruppe hat sich in der nunmehr zu Ende gehenden Funktionsperiode mehrfach mit Fragen zweisprachiger Aufschriften auseinandergesetzt. Zu der vorgesehenen eingehenden Erörterung ist es wegen Ablaufs der Periode nicht mehr gekommen. Es ist daher zu erwarten, daß der Beirat die hier aufgeworfene spezielle Frage zu einem späteren Zeitpunkt erörtern wird. Selbstverständlich werden die Vorstellungen des Beirats darüber, wie man dem gegenständlichen gesetzlichen Auftrag in einer auch der Verwaltungsökonomie Rechnung tragenden Weise entsprechen kann, für die weitere Vorgangsweise des Bundeskanzleramts von großer Bedeutung sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hainig' or similar, with a long, sweeping flourish extending to the right.